

Vermittlungen von günstigeren Versicherungstarifen sind umsatzsteuerfrei

Denise Bahn Müller und Dr. Thomas Streit *

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Tätigkeiten von Versicherungsvermittlern und Versicherungsmaklern nach § 4 Nr. 11 UStG sind seit jeher umstritten. Insbesondere die Grenzen zu einer steuerpflichtigen Beratungsleistung verlaufen nahezu fließend. Dabei stellte sich häufig auch die Frage, ob die Vermittlung von günstigeren Tarifen innerhalb eines bestehenden Versicherungsvertrags steuerfrei sein kann. Ungeklärt war insbesondere, ob ein erstmaliges „Zusammenführen“ von Versichertem und Versicherungsunternehmen erforderlich ist oder ob auch die Vermittlung von Vertragsänderungen umsatzsteuerfrei ist.

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

Urteil des BFH v. 8.7.2025 - XI R 7/23

Der BFH (Urteil v. 8.7.2025 - XI R 7/23, BStBl 2025 II S. 948) stellt nun klar, dass auch die Vermittlung von günstigeren Tarifen steuerfrei ist. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte bereits einen bestehenden Versicherungsvertrag beim entsprechenden Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat. Dass der Versicherungsvermittler in diesem Fall nur einen Änderungsvertrag vermittelt, ist für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung unschädlich.

BFH, Urteil v. 8.7.2025 - XI R 7/23, BStBl 2025 II S. 948

Maßgeblich ist vielmehr, ob die Tätigkeit nach ihrem Gehalt eine berufstypische Vermittlungsleistung darstellt. Dafür muss der Unternehmer mit beiden Parteien in Verbindung stehen und wesentliche Aspekte der Vermittlung – insbesondere das „Suchen und Zusammenführen“ zu einem konkreten Rechtsgeschäft – erfüllen. Ein erstmaliges Zusammenführen ist für die Zwecke der Steuerbefreiung dagegen nicht erforderlich. Auch bei bestehenden Vertragsbeziehungen kann eine Vermittlung zu einem konkreten Rechtsgeschäft vorliegen. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Vermittler auf den Abschluss einer Änderungsvereinbarung hinwirkt. Ein solcher Änderungsvertrag stellt ein relevantes Rechtsgeschäft dar. Die Tätigkeit des Tarifoptimierers stellt daher keine bloße Beratungsleistung dar.

Berufstypische Tätigkeit eines Versicherungsmaklers

Für eine steuerbefreite Vermittlungsleistung spricht nach Auffassung des BFH insbesondere, wenn eine solche Leistung erfolgsabhängig vergütet wird und auf einen konkreten Vertragsschluss (hier also den Tarifwechsel) abzielt. Die Vereinbarung einer solchen Provision stellt nach Auffassung des BFH ein Indiz für das Vorliegen einer Vermittlungsleistung dar. Dass – wie im zu entscheidenden Fall – die Versicherten die Provision zahlen und nicht – wie häufig – die Versicherungsunternehmen selbst, spricht nicht gegen eine Vermittlungsleistung.

Vereinbarung einer Provision

Die Entscheidung betont zudem den Neutralitätsgrundsatz: Die Vermittlung von Tarifoptimierungen darf umsatzsteuerlich nicht anders behandelt werden als die Vermittlung von Neuverträgen. Anderenfalls entstünden Wettbewerbsverzerrungen.

* Rechtsanwältin Denise Bahn Müller ist Senior Associate, Rechtsanwalt Dr. Thomas Streit, LL.M. Eur., ist Partner der auf Umsatzsteuerrecht, Zoll und indirekte Steuern spezialisierten Kanzlei KMLZ in München.

Insgesamt präzisiert der BFH den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung und stärkt deren Bedeutung auch für nachgelagerte Vertragsänderungen.

Die Entscheidung ist auch konsistent zur Auffassung der Finanzverwaltung laut Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Bereits vor dem Urteil des BFH hatte die Finanzverwaltung die Steuerbefreiungsvorschrift auf Bestandspflegeleistungen angewendet. Die Finanzverwaltung hat das Urteil dennoch zum Anlass genommen, den Umsatzsteuer-Anwendungserlass zu ergänzen und auf das BFH-Urteil zu verweisen.

FinVerw teilt die
Rechtsauffassung

Fundstelle(n):

NWB 2026

NWB YAAAK-21807